

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Fischereiverein Wehringen e.V.
nachstehend FVW genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Wehringen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Schwabmünchen unter der Nummer 214 eingetragen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

Der FVW dient nur gemeinnützigen Zielen. Er tritt jederzeit für die Pflege und Förderung der Fischerei in seinem Gebiet, sowie zum Schutz und zur Erhaltung der Gewässer und ihres Fischbestandes ein.

Der FVW hat folgende Aufgaben:

- a) Schaffung von Fischereimöglichkeiten Kauf und Pachtung von Fischereigewässern
- b) Sachgemäße Bewirtschaftung der eigenen und gepachteten Gewässer
- c) Beratung der Mitglieder, sowie Aufklärung der Öffentlichkeit in Sachen der Fischerei
- d) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die für den Schutz der Gewässer eintreten
- e) Förderung des Angelsports als Volkssport
- f) Förderung der Vereinsjugend
- g) Förderung des Castingsports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an und haben kein Stimmrecht.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß der Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Mitgliederbewerbungen aus Wehringen sind bevorzugt zu behandeln.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereines verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) wenn es innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden beigetragen hat,
 - f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anrecht am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung einer Geldbuße,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftsstätten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder mit Erlaubnischein sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen (Berechtigungsscheine, die vor 1970 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit).
- f) Arbeitsdienst: Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder sind vom Arbeitsdienst frei - gestellt. Jugendliche erfüllen den Arbeitsdienst im Rahmen der Jugendgruppe.

Im Jahr sind 10 (zehn) Arbeitsstunden zu leisten. Mitglieder die nicht teilnehmen und keinen Ersatzmann stellen, leisten einen Unkosten- bzw. Abwesenheitsbeitrag von

DM 15,- (fünfzehn) je Arbeitsstunde

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

zu 1)

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerobmann, Jugendwart und zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen andere Organe dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

zu 2)

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- 2) die Entlastung der Vorstandschaft,
- 3) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 4) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages,
- 5) Satzungsänderung,
- 6) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- 7) Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Vergütung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Änderung der Satzung

Bei Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit vom drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wehringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bevorzugt soll es für gemeinnützige Zwecke gleicher Art verwendet werden.

Die vorstehende Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 3. Mai 1985.

Wehringen, 20. März 1993

G E W Ä S S E R O R D N U N G

Stand 20. März 1993

§ 1

Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern und deren Gästen, soweit sie im Besitz eines gültigen Erlaubnissscheines und des Fischereischeines sind, zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel zur Verfügung. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.

§ 2

Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitgliedes und Gastfischers, ebenso wie die Hege und Pflege der Fische, des Gewässers und der Landschaft.

§ 5

Wo der Erlaubnisschein zum Fischen mit zwei Handangeln berechtigt, sind diese so auszuliegen, daß sie stets erreichbar sind. Kein Erlaubnisschein berechtigt zum Auslegen von Legangeln, ebenso ist auch keine Köderfisch-Senke erlaubt.

§ 3

Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen (sie sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet), außerdem Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten.

Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber evtl. anderslautenden Vermerken eines Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlichlich Schonzeit und Schonmaß.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes für Bayern (FiG) vom 29.07.1986, der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 04.11.1987 und der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben sind zu beachten, insbesondere hinsichtlichlich der Zeit und der Art des Fischfanges, der besonderen Fangbeschränkungen, der Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen.

§ 6

An der Singold ist nur eine Handangel erlaubt. Erlaubt sind nur Spinner, künstliche Fliege, Tiroler Holzle mit 2 Nymphen und toter Köderfisch.

Verboten sind: Lebendköder in jeder Form, weitere Köder wie z.B. Mais, Teig, Käse, Brot, Getreide und Ähnliches.

§ 4

Nachtfischerlaubnis für Aal und Wels vom 01. März bis 31. Oktober bis 24.00 Uhr mit zwei Handangeln.

Stückzahl, Art, Gewicht und Größe, sowie das Fangdatum sind auf der Fangkarte sofort einzutragen. Die Tageskarte ist sofort an den Verein zurückzusenden. Beim Verkauf der Tageskarten werden DM 5,-,- erhoben. Dieser Betrag wird bei Rückgabe der Fangkarte erstattet.

Jahreskarteninhaber der Singold haben zum 15. Oktober eines Jahres, Jahreskarteninhaber der Wertach haben zum 10. Januar des folgenden Jahres das Fangblatt und die abgelaufene Jahreskarte dem Gewässerwart ohne besondere Aufforderung ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Die Erfüllung dieser Auflage ist bei der Vergabe neuer, künftiger Jahres- und Tageskarten entscheidend. Bei einem Gastfischer, den ein Mitglied eingeladen und begleitet hat, hat das Mitglied dafür zu sorgen, daß der Gastfischer diesen wichtigen Fangnachweis abgibt.

Jeder Fischer haftet persönlich für jeden entstandenen Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken, verursacht. Daß die Ufer von Papier, Maisdosen, Angelschnüre und sonstigen Abfällen reinzuhalten sind, ist selbstverständlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wasserverunreinigungen jeder Art sofort dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden. Fischsterben und starke Wasserverunreinigungen sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion Bobingen bzw. dem Landratsamt zu melden. Kraftfahrzeuge dürfen nur an Wegrändern abgestellt werden, damit sie Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden. Das Betretungsverbot der Grundstücke Bayer und Brem an der Singold besteht weiterhin. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofort eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch, sowie eine zivilrechtliche Unterlassungsklage der Grundbesitzer gegen den "Eindringling". Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder für Gegenleistung veräußert werden.

Den vereidigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angel-Papiere und der getätigte Fang vorzuweisen.

§ 11

	Schonzeiten	Schonmaße
Bachforelle	01.10. - 29.02.	26 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.04.	26 cm
Äsche	01.03. - 30.04.	35 cm
Hecht	15.02. - 15.04.	50 cm
Zander	15.03. - 30.04.	50 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	38 cm
Karpfen	K e i n e	30 cm
Schleie	K e i n e	25 cm
Wels (Waller)	K e i n e	70 cm

Fanglimit:

Stingold: 3 (drei) Forellen pro Tag / eine Handangel
Forellen, die das Fangmaß von 26 cm erreicht haben und
angeangelt wurden, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.

Wertach: Feinfische (Karpfen, Schleie, Forelle, Äsche) insgesamt
3 (drei) Fische pro Tag,
Hecht und Zander 2 (zwei) Fische pro Tag,
andere Arten unbegrenzt.
Auf Raubfische ist nur 1 Handangel, sonst sind 2 Handangeln
erlaubt.

§ 12

Ein A n f ü t t e r n ist grundsätzlich verboten; es ist jedoch
erlaubt während des Angelns mit Ködermitteln mäßig die erwünschte
Beute zu reizen.

§ 13

Boottischen auf der Wertach ist ganzjährig verboten.
Offenes Feuer und Zelten ist an der gesamten Strecke (km 20,57
bis km 17,49) untersagt.

§ 14

Jedes Mitglied ist gehalten die einberufenen Arbeitsdienste
zu leisten. Treffpunkt und Zeit wird jeweils bekanntgegeben.

Veränderungen oder Ergänzungen der Gewässerordnung werden jeweils
an die Mitglieder bekanntgegeben.